



Stand: 22.12.2011 / wi/me

Kritische Begriffe in AiF-Anträgen hinsichtlich des Grundsatzes der Vorwettbewerblichkeit

Der Transfer in die Wirtschaft darf nicht Bestandteil des Vorhabens sein!

Eine **direkte unternehmensspezifische Anwendung** oder **Umsetzung** darf nicht erfolgen

Keine **exklusive Nutzung** von Ergebnissen, auch keine **Patentanmeldungen**

Keine Erstellung von **Prototypen** oder **Baumustern**, die unmittelbar in die Produktion übernommen werden können.

Lediglich Funktionsmuster (Demonstratoren) sind erlaubt. Dann ist allerdings eine Beschreibung der weiteren Verwendung nach Projektende erforderlich (beste Möglichkeit: Verbleib am Institut für Weiterentwicklungen und Transfer)

Praxisversuche zum grundsätzlichen Nachweis der Anwendbarkeit oder der Verifizierung der erzielten Forschungsergebnisse sind möglich, aber es muss im Antrag erläutert werden:

- Art und Umfang der Versuche
- Zweck und Nutzen für das Vorhaben
- die notwendigen, spezifischen Weiterentwicklungsschritte für Unternehmen, die nach Projektende die Praxisversuche übertragen wollen
- Versuche sollten möglichst in kmUs durchgeführt werden, falls dies nicht möglich ist, muss es begründet werden

Praxisversuche als **Teil der Umsetzung der Forschungsergebnisse** in einzelne Unternehmen dürfen nicht Bestandteil von IGF-Vorhaben sein!